

Reglement für die Bibliothek der Stadt Wetzikon

1. Name und Rechtsträger

Unter der Bezeichnung Regionalbibliothek betreibt die Stadt Wetzikon eine Bibliothek, welche gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton den Bewohnerinnen und Bewohnern von Wetzikon und den umliegenden Gemeinden zur Verfügung steht.

2. Zweck und Auftrag

Die Regionalbibliothek dient der Bevölkerung als Informationszentrum und Treffpunkt. Sie fördert die Lesefähigkeit, weckt die Freude am Lesen und stärkt die Lesekultur. Sie ermöglicht die allgemeine Weiterbildung und leistet einen Beitrag zur Aneignung und Auffrischung von Wissen. Die Regionalbibliothek Wetzikon vermittelt Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Die angebotenen Medien dienen der Unterhaltung und wecken die Neugierde.

Die Bibliothek ist offen für Menschen unterschiedlicher Herkunft und verschiedenen Alters.

3. Bestand und Dienstleistungen

Die Regionalbibliothek unterhält einen aktuellen Medienbestand, der attraktiv präsentiert wird und gut zugänglich ist. Elektronische Medien werden über zeitgemässe Online-Instrumente zur Verfügung gestellt. Die Bibliothek verfügt über eine moderne Infrastruktur und Arbeitsplätze zum selbständigen Lesen und Lernen.

4. Benutzungsordnung

Für die Benutzung der Regionalbibliothek gelten folgende Bestimmungen:

4.1. Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag	10.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 16.00 Uhr

4.2. Ausleihe

Für die Ausleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Dieser ist gebührenpflichtig und nicht übertragbar.

Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Region sowie in besonderen Fällen kann die Bibliotheksleitung ein Depot verlangen. Wird während dreier Jahre auf ein Konto nichts ausgeliehen, wird dieses Konto gelöscht.

4.3. Ausleihfristen

Die Ausleihfristen betragen für:	Bücher und Spiele	4 Wochen
	Tonträger und CD-ROM	2 Wochen
	Filme (DVD)	1 Woche

4.4. Gebühren

Die Ausleihe von Medien ist gebührenpflichtig. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre zahlen für die Ausleihe von Büchern keine Gebühren, Nonbooks allerdings sind auch für sie gebührenpflichtig. Die Beiträge, die zu bezahlen sind, können der Gebührenordnung (Anhang zu diesem Reglement) entnommen werden.

4.5. Mahnungen

Nach Ablauf der Ausleihfrist wird kostenpflichtig gemahnt.

Medien, die zwei Wochen nach der dritten Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust und werden in Rechnung gestellt. Die Mahngebühren können der Gebührenordnung (Anhang zu diesem Reglement) entnommen werden.

4.6. Service

Die Verlängerung der Ausleihfrist ist möglich (ausgenommen Filme), wenn das Medium nicht vorbestellt ist.

Medien können gegen eine Gebühr reserviert werden.

Medien, die im eigenen Bestand nicht vorhanden sind, können auf Wunsch von anderen Bibliotheken - gegen Übernahme der Kosten - besorgt werden.

4.7. Sorgfaltspflichten

Die ausgeliehenen Medien müssen geschützt transportiert und sorgfältig behandelt werden. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften. Eine Weitergabe an Drittpersonen ist nicht gestattet. Bei Verlust oder Beschädigung können neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch die Bearbeitungs- und Rechnungsstellungs-Gebühren verrechnet werden.

4.8. Verstöße und Einsprache-Instanz

Bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung der Bestimmungen der Benutzungsordnung (Paragraf 4) sowie bei erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebes kann die Bibliotheksleitung eine Benutzerin oder einen Benutzer zeitweilig oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung Einsprache beim Stadtrat erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Der angefochtene Ausschlussbescheid ist beizulegen.

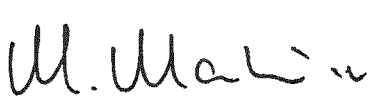
5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft, es ersetzt die Benutzungsordnung vom 1. Mai 2010. Integraler Bestandteil dieses Reglements ist die Gebührenordnung im Anhang.

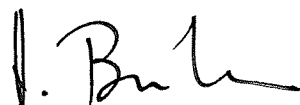
Wetzikon, 14. Dezember 2016

Stadt Wetzikon

Ressort Bevölkerung und Sport



Marco Martino
Stadtrat



Heidi Bühler
Bereichsleiterin Bibliothek

Anhang: Gebührenordnung

Es wird unterschieden zwischen Jahreskarten und dem Einzelbezug von Medien. Jahreskarten sind während zwölf aufeinanderfolgenden Monaten gültig.

Einschreibgebühr:	Fr. 5.00
Kinder/Jugendliche bis 16. Jahre: Ausleihe nur Bücher	gratis
Jahresgebühr Kinder/Jugendliche bis 16. Jahre: Nonbooks	Fr. 10.00
Jahresgebühr: Erwachsene Einzelpersonen	Fr. 50.00
Jahresgebühr: Jugendliche in Ausbildung/Studenten, IV-Bezüger	Fr. 40.00
zweite Person im gleichen Haushalt	Fr. 25.00
Jahresgebühr: Goldkonto (für Familien im gleichen Haushalt)	Fr. 100.00

Pro Benutzerin/Benutzer können bis zu 12 Bücher, 6 Tonträger, 3 Spiele, 3 Filme und 3 CD-ROM ausgeliehen werden.

Bei Partnerkarten ist die doppelte Anzahl an Ausleihen möglich.

Auf Erwachsenenkonten können zusätzlich 6 Spielwaren ausgeliehen werden.

Die Anzahl Ausleihen auf Goldkonten ist unbeschränkt. Die Ausleihfristen bleiben dieselben.

Einzelbezug Einschreibung:	Fr. 5.00
Einzelbezug Ausleihe pro Medium:	Fr. 5.00

Ersatzkarte:	Fr. 5.00
Reservation:	Fr. 2.00
Bezug über eine andere Bibliothek :	Fr. 15.00

Mahngebühren:	1. Mahnung	Fr. 4.00
	2. Mahnung	Fr. 10.00
	3. Mahnung	Fr. 15.00

Verlust oder Schadenersatz eines Medium : Preis Neuwert plus Fr. 5.00 Bearbeitungsgebühr

Kopien/Drucken/Scannen	A4	Fr. 0.20
	A3	Fr. 0.40
	doppelseitig	Fr. 0.40/0.80

Diese Gebührenordnung ist integraler Bestandteil des Reglements für die Bibliothek der Stadt Wetzikon.